

Ergebnis der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 12.11.2018 bis 13.12.2018

Datum	Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
Regierungspräsidium Tübingen		
11.12.2018	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Das Referat 21 verweist auf seine Stellungnahme vom 05.07. 2018 zum Flächennutzungsplan sowie auf die Stellungnahme vom 17.07.2018 zum Bebauungsplan.</p> <p>Die jeweilige Änderung der Einzelflächen können hinsichtlich Belangen der Raumordnung generell mitgetragen werden.</p> <p><u>1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans „Frohnstetten-West – 1. Änderung und Erweiterung“</u></p> <p>Zur langfristigen Sicherung der Betriebsstandorte zweier ortsansässigen Gewerbebetriebe (Zimmerei und Stuckateur/Tiefbauunternehmen) soll die Siedlung um insgesamt 0,36 ha erweitert werden. Auf einer Fläche von rd. 1 ha soll die Umwandlung von einem Mischgebiet in ein Gewerbegebiet erfolgen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich entsprechend dem rechtsgültigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben im „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ Sigmaringer Alb/Donautal (Plansatz 3.3.5), den es als Ziel der Raumordnung (Ziele der Raumordnung i.S. von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs.1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) insbesondere bei der weiteren Siedlungsentwicklung zu beachten gilt. In diesen Schutzbedürftigen Bereichen sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Ausführungen zum „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ sowie zur Unzulässigkeit bestimmter Vorhaben, wurden bereits in der FNP-Begründung getroffen.</p>
	<p><u>2. Umwandlung einer Teilfläche des Sondergebiets Truppenübungsplatz in eine gewerbliche Baufläche</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich entsprechend dem rechtsgültigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben im „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ Sigmaringer Alb/Donautal (Plansatz 3.3.5), den es als Ziel der Raumordnung (Ziele der Raumordnung i.S. von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs.1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) insbesondere bei der weiteren Siedlungsentwicklung zu beachten gilt. Dieser schutzbedürftige Bereich wurde durch die Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Heuberg“ konkretisiert. Sofern die Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden, werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Ausführungen zum „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ wurden in der FNP-Begründung ergänzt.</p> <p>Auf Bebauungsplanebene wird auf die Vorgaben der WSG- Verordnung hingewiesen.</p>
	<p><u>3. Umwandlung einer Teilfläche eines Gewerbegebiets in eine Mischbaufläche (Erweiterung einer Pflegeeinrichtung)</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich entsprechend dem rechtsgültigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben im „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ Sigmaringer Alb/Donautal (Plansatz 3.3.5), den es als Ziel der Raumordnung (Ziele der Raumordnung i.S. von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs.1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) insbesondere bei der weiteren Siedlungsentwicklung zu beachten gilt.</p>	<p>Ausführungen zum „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ wurden bereits in der FNP-Begründung getroffen.</p>

	<p>Dieser „Schutzbedürftige Bereich“ wurde durch die Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Heuberg“ konkretisiert. Sofern die Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden, werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Auf Bebauungsplanebene wird auf die Vorgaben der WSG-Verordnung hingewiesen.</p>
	<p><u>Hinweise:</u></p> <p>a) Der Entwurf zur 1. Änderung des FNP berücksichtigt bei der Flächenbilanzierung Umwandlung von rd. 1 ha gemischter Baufläche in gewerbliche Baufläche nicht (Punkt 2.4). Die vorausgehend beschriebenen 3 Änderungen bewirken insgesamt eine Reduktion der Mischbaufläche um ca. 0,5 ha und eine Erweiterung der Gewerbebaufläche um rd. 2,5 ha.</p> <p>b) Wie im Entwurf zur 1. Änderung des FNP unter Punkt 2.3.2 korrekt beschreiben, befindet sich der die Pflegeeinrichtung betreffende Planungsbereich innerhalb des festgesetzten WSG Heuberg. Das bedeutet, dass die Wasserschutzgebietsverordnung verbindlich ist.</p> <p>Unter Punkt 2.3.1 wird beschrieben, dass der schutzbedürftige Bereich für die Wasserwirtschaft voraussichtlich entfallen würde. Dies ist missverständlich und sollte, ebenso wie im Umweltbericht (Seite 12) gelöscht werden.</p>	<p>Punkt 2.4 der FNP-Begründung wurde hinsichtlich der geplanten Reduzierung von 0,99 ha Mischbaufläche und Erweiterung von 0,99 ha Gewerbebaufläche überarbeitet. In der Summe aller geplanten Bauflächen findet eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen um ca. 2,5 ha statt.</p> <p>Auf Bebauungsplanebene wird auf die Vorgaben der WSG-Verordnung hingewiesen.</p> <p>Im Zuge der Regionalplanfortschreibung sieht der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben vor, im derzeitigen Entwurf des Regionalplans, die in der Änderung betroffenen „Schutzbedürftigen Bereiche für die Wasserwirtschaft“ zurückzunehmen. Da der Regionalplan-Entwurf noch nicht rechtskräftig ist, wird die Formulierung beibehalten, dass diese Bereiche voraussichtlich entfallen.</p>
	<p><u>4. Aktualisierung FNP im Bereich Bebauungsplan „In der Breite – Erweiterung“</u> – Darstellung als Bestand</p> <p>keine Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>5. Aktualisierung FNP im Bereich Bebauungsplan „Neidinger Straße“</u> – Darstellung als Bestand:</p> <p>keine Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>II. Belange des Grundwasserschutzes</p> <p>Seitens des Referats 52 werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>III. Belange des Naturschutzes</p> <p>Zum jetzigen Planungsstand können wir keine Belange erkennen, die die Höhere Naturschutzbehörde unmittelbar betreffen.</p> <p>Wir haben keine konkreten Hinweise auf Arten des Artenschutzprogramms oder streng geschützte Arten im Bereich der Flächen. Sollten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verletzt werden, bitten wir wieder um Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das RP wird im Falle der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote beteiligt.</p>

	<p>Die sonstigen naturschutzfachlichen Belange muss zunächst die UNB betrachten. Dazu verweisen wir auf die bereits vorliegende Stellungnahme im Abwägungsprotokoll. Darüber hinaus geben wir folgende Hinweise:</p>	
	<p>Zu Flächensteckbrief 1: Frohnstetten West</p> <p>Es wird erwartet, dass die Feldlerche einen Brutstandort aufgeben wird. Die UNB wird zu prüfen haben, ob dies tatsächlich unerheblich ist, wie der Gutachter ausführt. Um dies zu beurteilen, muss der Artenschutzbeitrag spätestens auf Bebauungsplanebene die lokale Population betrachten.</p> <p>Bedenken Sie bitte ggf. frühzeitig, dass CEF-Maßnahmen beim Baubeginn schon funktionieren müssen. Auf Flst. 1242 wird eine Magere Flachland-Mähwiese überplant. Weitere Mähwiesen grenzen an und könnten durch die Gewerbeflächen beeinträchtigt werden. Zum Ausgleich empfiehlt der Gutachter die planexterne Maßnahme 3 „Entwicklung einer Magerwiese auf Gmk. Frohnstetten“.</p> <p>Magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie) sind in Baden-Württemberg in einem ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand. Die Naturschutzverwaltung muss die vorhandenen Bestände erhalten und schützen. Wenn doch eingegriffen werden muss, darf sich die Bilanz nicht verschlechtern.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft muss daher bis zum Baubeginn eine vergleichbare Magere Flachland-Mähwiese an anderer Stelle neu entwickelt haben. Dies dauert je nach Ausgangszustand mehrere Jahre. Ein Gutachter muss prüfen, ob die planexterne Maßnahme 3 die Qualität einer FFH-Mähwiese erreicht hat. Bitte stimmen Sie das Vorgehen frühzeitig mit der UNB ab.</p> <p>Da die Fläche nur 55 m vom FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Heuberg“ entfernt liegt, sollte eine FFH-Vorprüfung erstellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beim Artenschutz auf den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes (UNB) verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach tel. Rücksprache mit Herrn Hofmann am 18.12.18 sind die Beeinträchtigungen gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen.</p> <p>Hierbei handelt es sich laut tel. Rücksprache mit Herrn Hofmann am 18.12.18 um einen unverbindlichen Hinweis an die UNB. Die Belange der Höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen.</p>
	<p>Zu Flächensteckbrief 2: Teilfläche Truppenübungsplatz</p> <p>Eine Baumreihe geht verloren. Sollte dies Fledermäuse oder streng geschützte Vogelarten erheblich beeinträchtigen, bitten wir wieder um Beteiligung.</p> <p>Weiterer Hinweis: Ausgleichsflächen sollten vorrangig in Flächen des landesweiten Biotopverbunds liegen. Bitte beachten Sie dies bei der weiteren Planung, sofern noch nicht geschehen.</p> <p>Bei Rückfragen zu Belangen des Naturschutzes wenden Sie sich bitte an tobias.hofmann@rpt.bwl.de, Tel.: 07071 757 5453</p>	<p>Sollten Fledermäuse oder streng geschützte Vogelarten beeinträchtigt werden, wird das RP weiterhin beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>LRA Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz</p>		
<p>12.12.2018</p>	<p>WASSERRECHT</p> <p>1. Wasserversorgung</p> <p>Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Es bestehen keine Bedenken zur Wasserversorgung.</p> <p>2. Abwasserbeseitigung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><u>Kommunales Abwasser:</u> Angaben zur Schmutzwasserbeseitigung sowie zur Beseitigung von unbelastetem Niederschlagswasser sind auf Bebauungsplanebene zu machen. Ansonsten bestehen von Seiten der kommunalen Abwasserbeseitigung keine Bedenken.</p> <p><u>Gewerbliches Abwasser:</u> Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten: Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>3. Grundwasserschutz</p> <p>Die Teilflächen 2 „Umwandlung einer Teilfläche SO Truppenübungsplatz in Gewerbefläche“ und 3 „Änderung aufgrund Erweiterung einer Pflegeeinrichtung – Umwandlung Gewerbefläche in Mischgebietsfläche“ befinden sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet Heuberg, Zone III. Es gelten die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung.</p> <p>Die übrigen Flächen befinden sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete.</p>	<p>Wird auf Bebauungsplanebene konkretisiert.</p> <p>Gewerbliche Bauvorhaben werden dem LRA vorgelegt.</p> <p>Wird auf Bebauungsplanebene thematisiert und muss bei Bauvorhaben beachtet werden. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Auf Bebauungsplanebene wird auf die Vorgaben der WSG-Verordnung hingewiesen.</p>
	<p>BODENSCHUTZ</p> <p>In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist jeweils eine kurze Erhebung und Erläuterung der Bodenfunktionen durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit". Anhand der ermittelten Bodenkennwerte und Beschreibungen können Aussagen über die Verwertungsseignung von anfallendem Bodenaushub getroffen werden.</p> <p>Der Kompensationsbedarf und die Kompensationswirkung ist nach dem Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ des Landkreises Sigmaringen beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu berechnen und dem Umweltbericht zu den nachfolgenden Bebauungsplänen beizufügen.</p>	<p>Die Erstellung des Umweltberichts und der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf Bebauungsplanebene wird auf Basis der genannten Bewertungsgrundlagen erfolgen.</p>
	<p>ABFALL</p> <p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Verwertung von mineralischen Reststoffen und von humosem Bodenmaterial werden auf Bebauungsplanebene eingearbeitet.</p>

	<p>Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	
	<p>IMMISSIONSSCHUTZ Die Planflächen fügen sich gebietsverträglich in die bestehende Bebauung ein bzw. schließen gebietsverträglich daran an. Im Bebauungsplan „Frohnstetten West“ wurde die Gebietsverträglichkeit dadurch hergestellt, indem eine Teilfläche, die an ein WA grenzt, als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen wurde. Damit wurde eine geeignete Gebietsabstufung von GE in Richtung WA getroffen. Gegen die Änderung des FNP der vVG Stetten a. k. M. - Schwenningen bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>NATURSCHUTZ Die eingereichten Unterlagen inkl. Umweltbericht zur Beurteilung der Bauleitplanung - auf der Ebene des FNPs - sind vollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB - auf der Ebene des FNPs - in den Planunterlagen grundsätzlich ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. Allerdings bedeutet dies, dass alle Kompensationsmaßnahmen und ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen sowie evtl. weitere sonstige zu berücksichtigenden Belangen letztendlich detailliert auf Bebauungsebene auf deren Umsetzbarkeit abgeprüft und entsprechend gesichert sein müssen – sofern nicht bereits geschehen. Das Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen ist hierbei als Grundlage anzuwenden. Insbesondere zu den nachfolgenden Gebieten ist folgendes aufgefallen: Zum <u>GE „Schwenninger Weg“</u> ist festzuhalten, dass eine Teilfläche dieses geplanten Gebiets innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Donau- und Schmeiental“ liegt und es die Ortsrandlage nach Süden in Bereiche hinein erweitert, die hinsichtlich des Landschaftsbildes als sensible Standorte eingestuft werden müssen. Deshalb wurde bereits in früheren Stellungnahmen gefordert zu prüfen, inwieweit die südliche Plangrenze zurückgenommen werden kann. Da das GE „Schwenninger Weg“ in den vorliegenden Unterlagen unverändert enthalten ist, wird davon ausgegangen, dass an dieser Planung nach wie vor festgehalten werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass die im LSG liegende Fläche spätestens vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens aus dem LSG herausgenommen werden müsste. Ein entsprechender Antrag – mit konkreten Vorschlägen, welche Flächen im Gegenzug in gleicher Größe in das LSG hineingenommen werden können – ist rechtzeitig beim LRA Sigmaringen / Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu stellen. Das Ergebnis dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und findet auf Bebauungsebene Beachtung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Antrag auf Herauslösung aus dem LSG wird rechtzeitig vor dem entsprechenden Bebauungsplanverfahren gestellt.</p>
	<p><u>Hinweis:</u> Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und findet im weiteren Verfahren Beachtung.</p>

	<p>Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und findet im weiteren Verfahren Beachtung.</p>
LRA Sigmaringen – Fachbereich Landwirtschaft		
12.12.2018	<p>Unsere Stellungnahme 32_18 für den Planbereich der Gemeinde Stetten am kalten Markt behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Für die Planung der noch nicht bestimmten Ausgleichsmaßnahmen bitten wir um Beachtung des Naturschutzgesetzes. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden sollten. Laut § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Des Weiteren wird auf § 15 Abs. 6 NatSchG verwiesen, der besagt, dass die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen zu beteiligen ist, falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.</p> <p>Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und findet im weiteren Verfahren Beachtung.</p>
LRA Sigmaringen – Fachbereich Forst		
12.12.2018	<p>Forstliche Belange werden nicht berührt. Ausgleichsmaßnahmen im Wald sind nicht vorgesehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
LRA Sigmaringen – Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz		
12.12.2018	<p>Die von der unteren Vermessungsbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Belange sind durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
LRA Sigmaringen – Fachbereich Straßenbau		
12.12.2018	<p>Nicht betroffen</p>	<p>-</p>
LRA Sigmaringen – Fachbereich Recht und Ordnung		
12.12.2018	<p><u>Kreispolizeibehörde</u></p>	

	Belange der Kreispolizeibehörde sind von der Planung nicht betroffen. <u>Straßenverkehrsbehörde</u> Verkehrsrechtliche Belange können aufgrund der vorgelegten Planung nicht beurteilt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
LRA Sigmaringen – allgemein		
12.12.2018	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht in jedem Fall ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Das Abwägungsprotokoll wird dem LRA SIG im Zuge des weiteren Verfahrens übersendet.
Stadt Sigmaringen		
19.11.2018	keine Anregungen oder Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Albstadt		
	keine Stellungnahme abgegeben	Eine Stellungnahme entfällt.
Stadt Meßstetten		
14.11.2018	keine Anregungen oder Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Straßberg		
22.11.2018	keine Anregungen oder Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Winterlingen		
09.11.2018	keine Anregungen oder Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Beuron		
	keine Stellungnahme abgegeben	Eine Stellungnahme entfällt.
Albstadtwerke		
	keine Stellungnahme	Eine Stellungnahme entfällt.
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		
10.12.2018	bleibt bei bisheriger Mitteilung der Stellungnahme vom 05.07.18: Keine Anregungen oder Bedenken sowie Hinweise zu Geotechnik und Allgemeine Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr		
07.11.2018	bleibt bei vorheriger Stellungnahme vom 06.07.2018: Keine Einwände. Hinweise zum Truppenübungsplatz mit entsprechend höheren Lärmimmissionen. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist eine erneute Beteiligung zwingend erforderlich.	Wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens detailliert ausgearbeitet. Wird über das Abwägungsergebnis informiert

	Bitte, das Abwägungsergebnis und den rechtskräftigen Beschluss ebenfalls zukommen zu lassen.	sowie am Verfahren weiterhin beteiligt.
IHK Reutlingen		
	Keine Stellungnahme	Eine Stellungnahme entfällt.
Handwerkskammer Reutlingen		
12.12.2018	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
Handelsverband Südbaden		
	Keine Stellungnahme	Eine Stellungnahme entfällt.
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben		
12.12.2018	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.07.2018. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalplanfortschreibung nach dem derzeitigen Entwurf des Regionalplans vorgesehen ist, die in der Änderung betroffenen „Schutzbedürftigen Bereiche für die Wasserwirtschaft“ zurückzunehmen. Darüber hinaus bringt der Regionalverband zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.	Ausführungen zum „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ wurden bereits in der FNP-Begründung ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen.
Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe		
	Keine Stellungnahme	Eine Stellungnahme entfällt.
Landesnaturausschussverband BW		
	Keine Stellungnahme	Eine Stellungnahme entfällt.
BUND		
	Keine Stellungnahme	Eine Stellungnahme entfällt.
NABU Zollernalb		
07.12.2018	außerhalb Zuständigkeitsbereich	Wird zur Kenntnis genommen.
Naturpark Obere Donau		
20.11.2018	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Stuttgart		
05.12.2018	Hinweise aus 1. Runde wurden berücksichtigt	Wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Denkmalpflege		
	Keine Stellungnahme	Eine Stellungnahme entfällt.
DFS Deutsche Flugsicherung		

	Keine Stellungnahme	Eine Stellungnahme entfällt.
Netze BW GmbH		
27.11.2018	keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
FairNetz GmbH		
15.11.2018	Stellungnahme vom 14.06.2018 bleibt: Im Geltungsbereich im Gebiet Stetten am kalten Markt befinden sich Erdgasleitungen der FairNetz GmbH sowie deren Anlagen, die im Bestand zu beachten und ggf. zu sichern sind.	Bestehende Leitungen werden auf Bebauungsplanebene beachtet.
EnBW Regional		
	Keine Stellungnahme	Eine Stellungnahme entfällt.
GasLINE GmbH & Co. KG		
	Keine Stellungnahme	Eine Stellungnahme entfällt.
Deutsche Telekom AG		
14.12.2018	keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
Vodafone GmbH		
	Keine Stellungnahme	Eine Stellungnahme entfällt.
Unitymedia		
26.11.2018	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
Telefonica		
29.11.2018	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Funkturm GmbH		
	Keine Stellungnahme	Eine Stellungnahme entfällt.

II. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.11.2018 bis 13.12.2018

Es sind keine Einwendungen oder Anregungen eingegangen.